

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. Oktober 2018

Nr. 9 | 27. Jahrgang | 42. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Angelina Wick	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Steve Wille	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Aleksej Galusko	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Elvira Göllner	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Janusz Uranowicz	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Marijonas Lajevas	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Nafiseh Faizie	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Peter Doh	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Sanam Khamosh	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Serhii Bilous	Seite 6
1.11	Öffentliche Zustellung – Tilo Glamann	Seite 6
1.12	Öffentliche Zustellung – Vadym Yefremov	Seite 6
1.13	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 6
1.14	Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2019	Seite 7
1.15	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg	Seite 7
2.	Beschluss des Kreistages – 06.09.2018	
2.1	Öffentlicher Teil	Seite 10
2.1.1	BV/2018 – 0440 Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
3.	Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses – 13.09.2018	
3.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 10
3.1.1	BV/2018 – 0413 Vergabe: Errichtung eines Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz Ruppiner Heide	Seite 10
4.	Beschlüsse des Kreistages – 27.09.2018	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 10
4.1.1	BV/2018 – 0415 Trägerschaft der Kindertagesstätte „Klempower Seesterne“ in Wusterhausen	Seite 10
4.1.2	BV/2018 – 0423 Unbefristete Niederschlagung einer Forderung von Leistungen gem. SGB II	Seite 10
4.1.3	BV/2018 – 0425 Kommunale Gesundheitsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
4.1.4	BV/2018 – 0426 Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
4.1.5	BV/2018 – 0427 Wiederwahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
4.1.6	BV/2018 – 0432 Haushalt 2019 – Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen, hier: Einbringung	Seite 10
4.1.7	BV/2018 – 0436 Breitbandausbau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, „Upgrade“ auf FTTB-Technik	Seite 10
4.1.8	BV/2018 – 0441 Begründung einer Partnerschaft zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
4.1.9	BV/2018 – 0451 Einrichtung des Ehrenamtes eines Ombudsmanns/einer Ombudsfrau für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs	Seite 10
4.1.10	AN/2018 – 0412 Gremienbesetzung: Antrag auf Änderung der Ausschussbesetzung im Kreis- und Finanzausschuss durch die Fraktion BVB/Freie Wähler	Seite 11

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4.1.11	AN/2018 – 0444 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge.....	Seite 11
4.1.12	AN/2018 – 0446 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD: Einrichtung Ehrenamt Ombudsmann	Seite 11
4.1.13	AN/2018 – 0449 Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE: Unterstützung des Amtes Neustadt bei der Sanierung der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse).....	Seite 11
4.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 11
4.2.1	BV/2018 – 0417 Petition: Einrichtung eines OParl-Endpunktes.....	Seite 11
4.2.2	BV/2018 – 0418 Petition: Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen des Landkreises	Seite 11
4.2.3	BV/2018 – 0424 Petition: Unbeantwortete Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten einer kreisangehörigen Kommune	Seite 11
4.2.4	BV/2018 – 0448 Breitbandausbau-Zuwendung an einen Telekommunikationsanbieter hier: Deutsche Telekom GmbH Bonn.....	Seite 11

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1	OT Flecken Zechlin: Räumlicher Teil-Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg/Änderungen im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin, am westlichen Ortsausgang von Flecken Zechlin an der Bahnhofstraße hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 12
5.2	OT Flecken Zechlin: 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 12
5.3	OT: Flecken Zechlin: 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 14
5.4	OT Dierberg: Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Dierberg der Stadt Rheinsberg– Klarstellungssatzung	Seite 15
5.5	OT Dierberg: Aufhebung der Satzung „Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Abrundung des Innenbereiches des Ortsteils Dierberg der Stadt Rheinsberg (Abrundungssatzung)“ vom 07. November 2016	Seite 16
5.6	OT Luhme: Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB über die Festlegung des Innenbereichs des Ortsteils Luhme der Stadt Rheinsberg vom 03.08.2015 (Klarstellungssatzung).....	Seite 18
5.7	OT Zechlinerhütte: Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 19
5.8	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinsberg über weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für 2018 bis 2022	Seite 20

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Angelina Wick

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 13.06.2018, Aktenzeichen: 52.02.1072131 an

Frau Angelina Wick,

letzte bekannte Anschrift: Kämpfenweg 4 in 33142 Büren OT Steinhausen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 13.06.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am

Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 25.07.2018

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.2 Öffentliche Zustellung – Steve Wille

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 07.08.2018 Aktenzeichen: 1047924 an

Herrn Steve Wille,

letzte bekannte Anschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 10 in 16909 Wittstock, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II vom 07.08.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprech-

zeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kyritz, den 07.08.2018

Schramm
Amtsleiterin

1.3 Öffentliche Zustellung – Aleksej Galusko

Der Gebührenbescheid vom 19.03.2018 mit der Nummer 5010001.604309, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Aleksej Galusko

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

Im Auftrag
Lipke

1. Bekanntmachungen

1.4

Öffentliche Zustellung – Elvira Göllner

Der Gebührenbescheid vom 30.05.2018 mit der Nummer 5010001.608709, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Elvira Göllner

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.5

Öffentliche Zustellung – Janusz Uranowicz

Der Gebührenbescheid vom 16.07.2018 mit der Nummer 5010001.611998, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Janusz Uranowicz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.6

Öffentliche Zustellung – Marijonas Lajevas

Der Gebührenbescheid vom 05.02.2018 mit der Nummer 5010001.601552, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Marijonas Lajevas

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.7

Öffentliche Zustellung – Nafiseh Faizie

Die Gebührenbescheide vom 06.04.2018 mit den Nummern 5010001.605664 und 5010001.605662, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Frau

Nafiseh Faizie

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.8

Öffentliche Zustellung – Peter Doh

Der Gebührenbescheid vom 26.03.2018 mit der Nummer 5010001.604784, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herr

Peter Doh

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.9

Öffentliche Zustellung – Sanam Khamosh

Der Gebührenbescheid vom 20.04.2018 mit der Nummer 5010001.606572, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Sanam Khamosh

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.10

Öffentliche Zustellung – Serhii Bilous

Der Gebührenbescheid vom 26.02.2018 mit der Nummer 5010001.602808, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Serhii Bilous

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.11

Öffentliche Zustellung – Tilo Glamann

Der Gebührenbescheid vom 08.06.2017 mit der Nummer 5010001.584049, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Tilo Glamann

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.12

Öffentliche Zustellung – Vadym Yefremov

Die Gebührenbescheide vom 16.07.2018 mit den Nummern 5010001.612025 und 5010001.612024, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Vadym Yefremov

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.13

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im Juli 2018 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Karin Kloke, mit der Dienstnummer 30095, ausgestellt

vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 14.12.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

1. Bekanntmachungen

1.14 Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	258.133.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	252.621.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.050.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.824.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	260.847.500 EUR
Auszahlungen auf	262.948.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.886.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	244.373.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.960.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.652.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	922.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 420.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 43,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 27.09.2018

Reinhardt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

22. bis 30.10.2018

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 201 während der Dienstzeiten aus.

Einwendungen können von kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, erhoben werden.

Neuruppin, den 28.09.2018

Reinhardt
Landrat

1.15 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur

Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigefügt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind. Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Bekanntmachungen

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung. Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste

und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 02.10.2018

Kolterjahn
 Amtsleiterin

Neueintragungen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)

- in der Gemeinde Breddin (Amt Neustadt (Dosse))
- in der Gemeinde Stüdenitz-Schönermark (Amt Neustadt (Dosse))

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde – Ortslage	Gemarkung – Flur
100544	Einzelfund Neolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	Breddin – außerorts	Breddin – 2, 5
100541	Siedlung und Produktionsstätte römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	Stüdenitz-Schönermark – außerorts	Schönermark – 3
100543	Siedlung und Produktionsstätte Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	Stüdenitz-Schönermark – Stüdenitz	Stüdenitz – 7

**Bodendenkmal-Nr.: 100544
 (außerorts – Breddin)**

Bezeichnung:

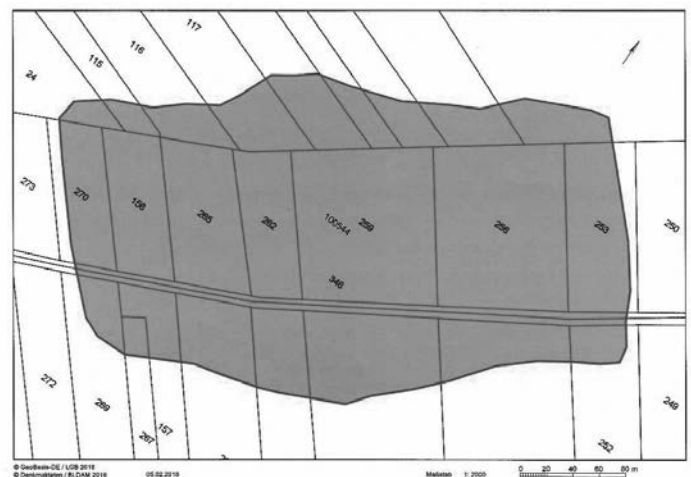
Einzelfund Neolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit

Gemarkung: Breddin, **Flur:** 2, 5

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertätig nicht mehr sichtbaren mittelbronze-/ jungeneisenzeitlichen Bestattungsplatzes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der mittelbronze-/ früheisenzeitlichen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die vollständig von archäologischen Dokumentationen erfassten Bereiche sowie die tiefgründig ausgehobene Sandentnahmestellen.

Gründe der Eintragung: Dieses Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungs- und Bestattungssitten in der Bronze- bis Eisenzeit und stellt aus dieser noch schriftlosen Zeit die einzige Quelle zur Erforschung der Lebensverhältnisse und Jenseitsvorstellungen bronze- bis eisenzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.



Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100544 (außerorts - Breddin)
 © Denkmaldaten / BLDAM 2018;
 © Kartengrundlage, GeoBasis-DE / LGB 2018

2. Beschluss des Kreistages – 06.09.2018

- 2.1 Öffentlicher Teil**
- 2.1.1 BV/2018 – 0440 Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin** Der Kreistag wählt Herrn Ralf Reinhardt zum Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3. Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses – 13.09.2018

- 3.1 Nichtöffentlicher Teil**
- 3.1.1 BV/2018 – 0413 Vergabe: Errichtung eines Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz Ruppiner Heide** Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Schaffitzel Holzindustrie GmbH und Co.KG Herdweg 23- 34 74523 Schwäbisch Hall zu vergeben.
- Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:
Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt:

4. Beschlüsse des Kreistages – 27.09.2018

- 4.1 Öffentlicher Teil**
- 4.1.1 BV/2018 – 0415 Trägerschaft der Kindertagesstätte „Klempower Seesterne“ in Wusterhausen** Das Haushaltsjahr 2019 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfes des Haushaltsplanes 2019 und des Entwurfes des Stellenplanes 2019 zu.
Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.
- Der Kreistag beschließt die Trägerschaft des Landkreises der Kindertagesstätte „Klempower Seesterne“ in Wusterhausen – befristet bis zum 31.08.2023 – fortzuführen.
- 4.1.2 BV/2018 – 0423 Unbefristete Niederschlagung einer Forderung von Leistungen gem. SGB II** Der Kreistag beschließt, die unbefristete Niederschlagung einer Forderung in Höhe von 11.675,00 € im Produkt 312110 im Konto 4211010 „Kostenersatz Kunde Arbeitslosengeld II“.
- 4.1.3 BV/2018 – 0425 Kommunale Gesundheitsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin** Die Kofinanzierung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 10% wird auch für die erhöhte Fördergesamtsomme bis zu einem Betrag von nunmehr 4,0 Mio. Euro durch den Landkreis übernommen und entsprechend in die Haushaltspläne der Folgejahre eingestellt.
- Der Kreistag beschließt die Durchführung einer kommunalen Gesundheitsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
Die Kreisverwaltung wird hierzu ermächtigt, sich an der „Ausschreibung für Gesunde Städte und Regionen – Mehr Gesundheit für alle – vom Aufwachsen bis ins hohe Alter!“ der „Techniker Krankenkasse Gesund in die Zukunft“ zu beteiligen.
- 4.1.4 BV/2018 – 0426 Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin** Die partnerschaftliche Zusammenarbeit abzuschließen und zu unterzeichnen.
- Der Kreistag beschließt, gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. 60 Abs. 2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzusehen, da sich der derzeitige Amtsinhaber der Wiederwahl stellt.
- 4.1.5 BV/2018 – 0427 Wiederwahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin** Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Land Brandenburg) begründet mit dem Kreis Coesfeld (Land Nordrhein-Westfalen) eine freundschaftliche und partnerschaftliche Beziehung und bekräftigt damit die bereits seit August 1990 bestehende Verbindung nunmehr offiziell.
Der Landrat wird beauftragt, den als Anlage beigefügten Vertrag über die partnerschaftliche Zusammenarbeit abzuschließen und zu unterzeichnen.
- Auf Vorschlag des Landrates wählt der Kreistag Herrn Werner Nüse für eine zweite Amtszeit, beginnend am 01.02.2019, zum Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- 4.1.6 BV/2018 – 0432 Haushalt 2019 – Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen, hier: Einbringung** Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für
- 4.1.7 BV/2018 – 0436 Breitbandausbau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, „Upgrade“ auf FTTB-Technik** Der Kreistag beschließt, für den Landkreis eine zukunftsweisende Glasfaserinfrastruktur zu schaffen.
Der Landrat wird ermächtigt, die Option des Technologie-Upgrades im Rahmen des laufenden Förderverfahrens zu ziehen und die erforderlichen Umstellungen und Erklärungen gegenüber dem Bund und dem Land vorzunehmen.
- 4.1.8 BV/2018 – 0441 Begründung einer Partnerschaft zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin** Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs
1. Der Kreistag beschließt die Einrichtung des Ehrenamtes eines Ombudsmanns/einer Ombudsfrau für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs.
2. Das Ehrenamt eines Ombudsmanns/einer Ombudsfrau für den

4. Beschlüsse des Kreistages – 27.09.2018

Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ist öffentlich auszuschreiben.

- Der Kreistag benennt den ehrenamtlichen Ombudsmann/die ehrenamtliche Ombudsfrau für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs auf Vorschlag des Landrats.

4.1.10 AN/2018 – 0412 Gremienbesetzung: Antrag auf Änderung der Ausschussbesetzung im Kreis- und Finanzausschuss durch die Fraktion BVB/Freie Wähler

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion BVB/Freie Wähler die Änderung der Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wie folgt: Berufung von Herrn Matthias Kehrberg zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied.

4.1.11 AN/2018 – 0444 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:
Der Landrat wird beauftragt, die entsprechenden Voraussetzungen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zum 01.01.2019

zu schaffen.

4.1.12 AN/2018 – 0446 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD: Einrichtung Ehrenamt Ombudsmann

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:

- Die Einrichtung des Ehrenamtes eines Ombudsmanns/einer Ombudsfrau für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und
- die öffentliche Ausschreibung zur Besetzung eines ehrenamtlichen Ombudsmanns/einer ehrenamtlichen Ombudsfrau.
- Der Landrat wird beauftragt eine entsprechende Beschlussvorlage zu erstellen.
- Der Kreistag wählt den ehrenamtlichen Ombudsmann/die ehrenamtliche Ombudsfrau auf Vorschlag des Landrates.

4.1.13 AN/2018 – 0449 Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE: Unterstützung des Amtes Neustadt bei der Sanierung der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin bekennt sich zur Einrichtung eines Bildungs- und Investitionsfonds in Höhe von 1 % der Kreisumlage. Die Kriterien wird der Kreistag im Zuge der Haushaltsberatungen festlegen.

4.2

Nichtöffentlicher Teil

4.2.1 BV/2018 – 0417 Petition: Einrichtung eines OParl-Endpunktes

Der Kreistag bestätigt den anliegenden Antwortentwurf an die Petentin Glitzerkollektiv.de und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4.2.2 BV/2018 – 0418 Petition: Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen des Landkreises

Der Kreistag bestätigt den anliegenden Antwortentwurf an die Petentin Glitzerkollektiv.de und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

4.2.3 BV/2018 – 0424 Petition: Unbeantwortete Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten einer kreisangehörigen Kommune

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an Herrn Jürgen Burde und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4.2.4 BV/2018 – 0448 Breitbandausbau-Zuwendung an einen Telekommunikationsanbieter hier: Deutsche Telekom GmbH Bonn

Der Kreistag beschließt gemäß § 39 Abs. 3 Brandenburgischer Kommunalverfassung folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

Der Landrat wird ermächtigt, auf Grundlage der Kreistagsbeschlüsse 240/ 2016 vom 08.12.2016 und 436/ 2018 vom 16.08.2018 gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 in der Fassung vom 03.07.2018 den Zuschlag auf das Angebot vom 21.9.2018 zu erteilen und dem Unternehmen Deutsche Telekom GmbH, Landgrabenweg 151 in 53227 Bonn eine zweckgebundene Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke aus Mitteln der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg sowie des Landkreises OPR zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vorbehaltlich der Zusage des Bundes auf die erhöhte Förderung (sogenanntes Upgrade).

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

**5.1 OT Flecken Zechlin:
Räumlicher Teil-Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Zechlin
in der Stadt Rheinsberg/Änderungen im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin,
am westlichen Ortsausgang von Flecken Zechlin an der Bahnhofstraße
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß
§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 06.08.2018 der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin am westlichen Ortsausgang an der Bahnhofstraße gefasst. Es wurde bestimmt, den Planentwurf (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, Stand Juli 2018) als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. BauGB sowie für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Flecken Zechlin am westlichen Ortsausgang südlich der Bahnhofstraße und ist ca. 2,0 ha groß. Planungsziel der Änderung ist die Darstellung einer ca. 0,49 ha großen Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, einer ca. 0,86 ha großen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrrümpelplatz“ und einer ca. 0,58 ha großen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche).

Die Planunterlagen werden in der Zeit **vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018** während der Dienststunden:

Montag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

im Beratungsraum des Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html> sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Rheinsberg, 24.09.2018

Frank-Rudi Schwowchow

**5.2 OT Flecken Zechlin:
1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 7
„Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 06.08.2018 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ gefasst. Es wurde bestimmt, den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2018), für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentli-

chen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Dabei wird in der Begründung bezüglich der umweltbezogenen Belange folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 7

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des Ortseingangs (Minderung durch Anlage Streuobstwiese) keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung keine Beeinträchtigungen durch Immissionen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> gesetzlich geschütztes Biotop im zentralen Plangebiet vorhanden; diese Fläche soll als Grünfläche festgesetzt werden, keine Überbauung, die Fläche bleibt in ihrer bestehenden Form erhalten keine erheblichen Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> geschütztes Biotop weist Habitatpotential für Zauneidechsen auf, es ist in seiner Beschaffenheit zu erhalten und keine andauernde Nutzungsintensivierung Bauzeitenregelung (keine Baufeldfreimachung zwischen dem 1.3. und 30.9. zulässig) Unter diesen Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 des BNatSchG ausgelöst wird.
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenversiegelungen sind immer erhebliche Eingriffe und ausgleichspflichtig; Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ökolog. Ausgleich durch Festsetzung von Anpflanzgebieten für Heckenpflanzung, Solitär-bäumen und einer SPE-Fläche zur Entwicklung einer Streuobstwiese keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen keine Kontamination, Altlasten o.ä. bekannt

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens
Schutzgut Wasser	keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Klima/ Luft	keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nicht von der Planung betroffen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit **vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018** während der Dienststunden:

Montag von 07:30 bis 15:30 Uhr
 Dienstag von 07:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch von 07:30 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

im Beratungsraum des Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.
 Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, 24.09.2018

Frank-Rudi Schwochow

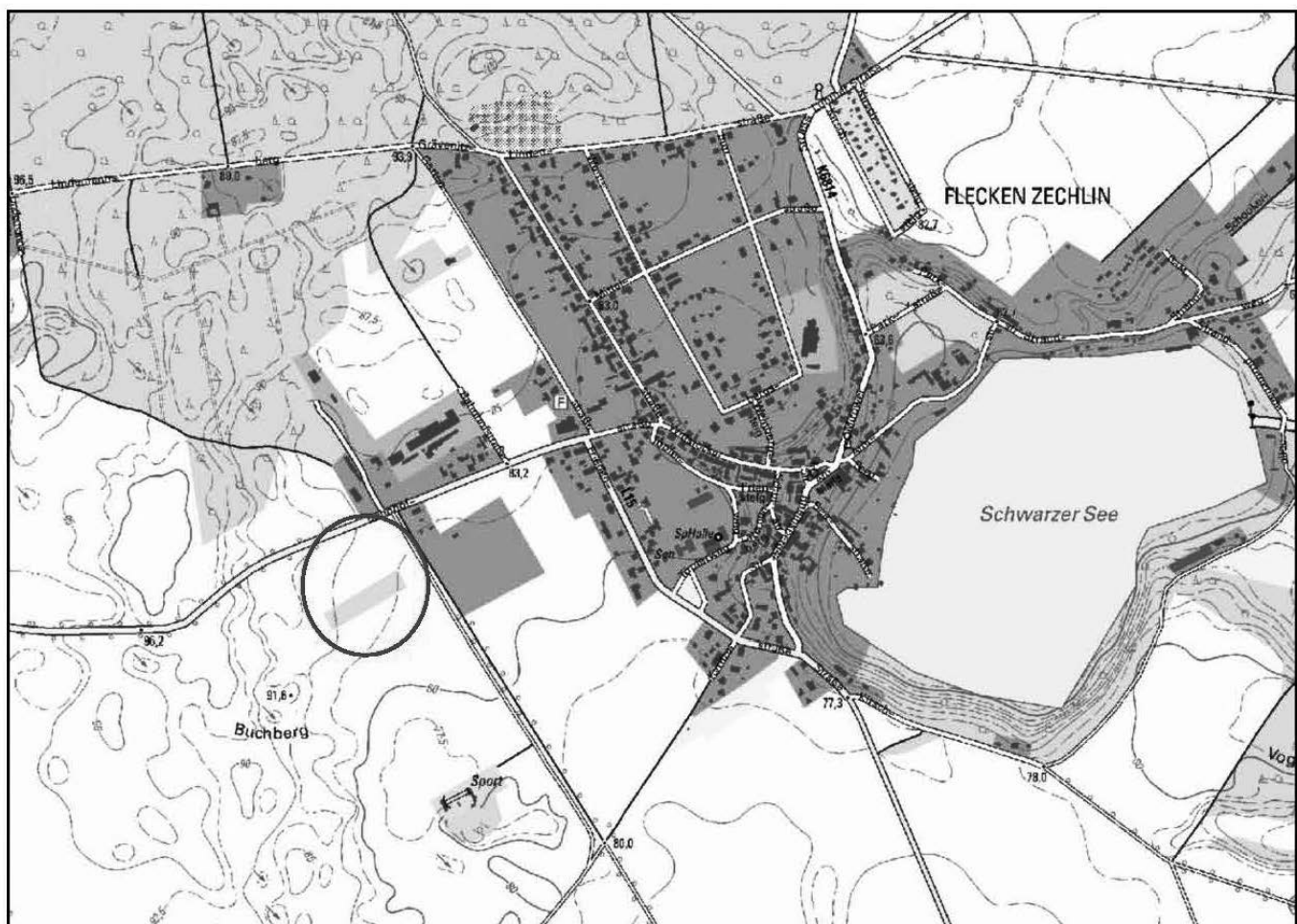


Abb. Geltungsbereich der Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich Flecken Zechlin und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 7 "Sportzentrum an der Kirchhofsbreite"

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.3 OT: Flecken Zechlin: 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ca. 8,15 ha befindet sich vollständig innerhalb der Flur 18 in der Gemarkung Flecken Zechlin, im Gemeindeteil Beckersmühle (siehe Lageplan), im Ortsteil Flecken Zechlin.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen räumlichen Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ mit Planzeichnung (Teil A) und Teil B, Begründung können ab sofort im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Un-

beachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

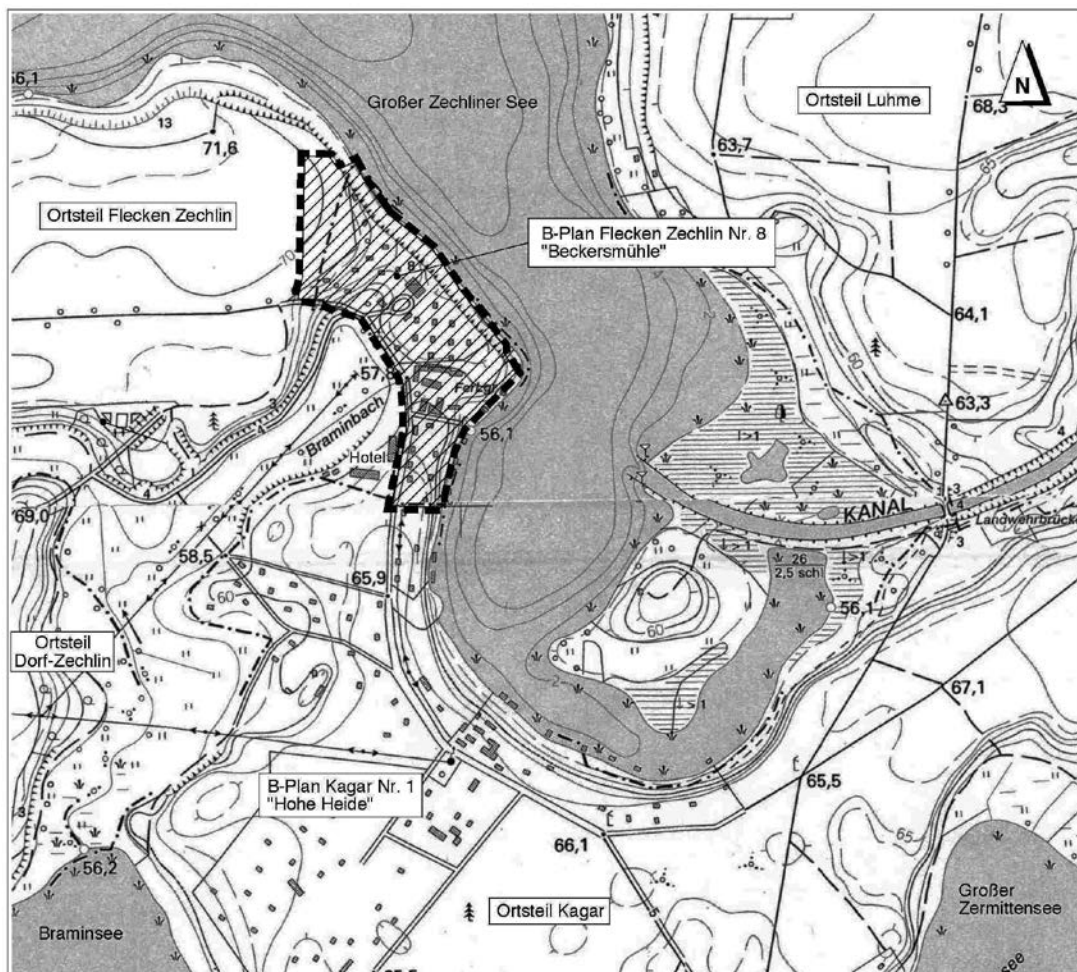
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 02.10.2018

Frank-Rudi Schwowchow



5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.4 OT Dierberg: Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Dierberg der Stadt Rheinsberg – Klarstellungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 13.08.2018 folgenden Beschluss gefasst (BV-0585/18):

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Dierberg der Stadt Rheinsberg – Klarstellungssatzung, bestehend aus dem Textteil und dem Kartenteil (im Original 1:200) – vom 13.10.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 02.04.2015, wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Rheinsberg, 24.09.2018

Frank-Rudi Schwochow

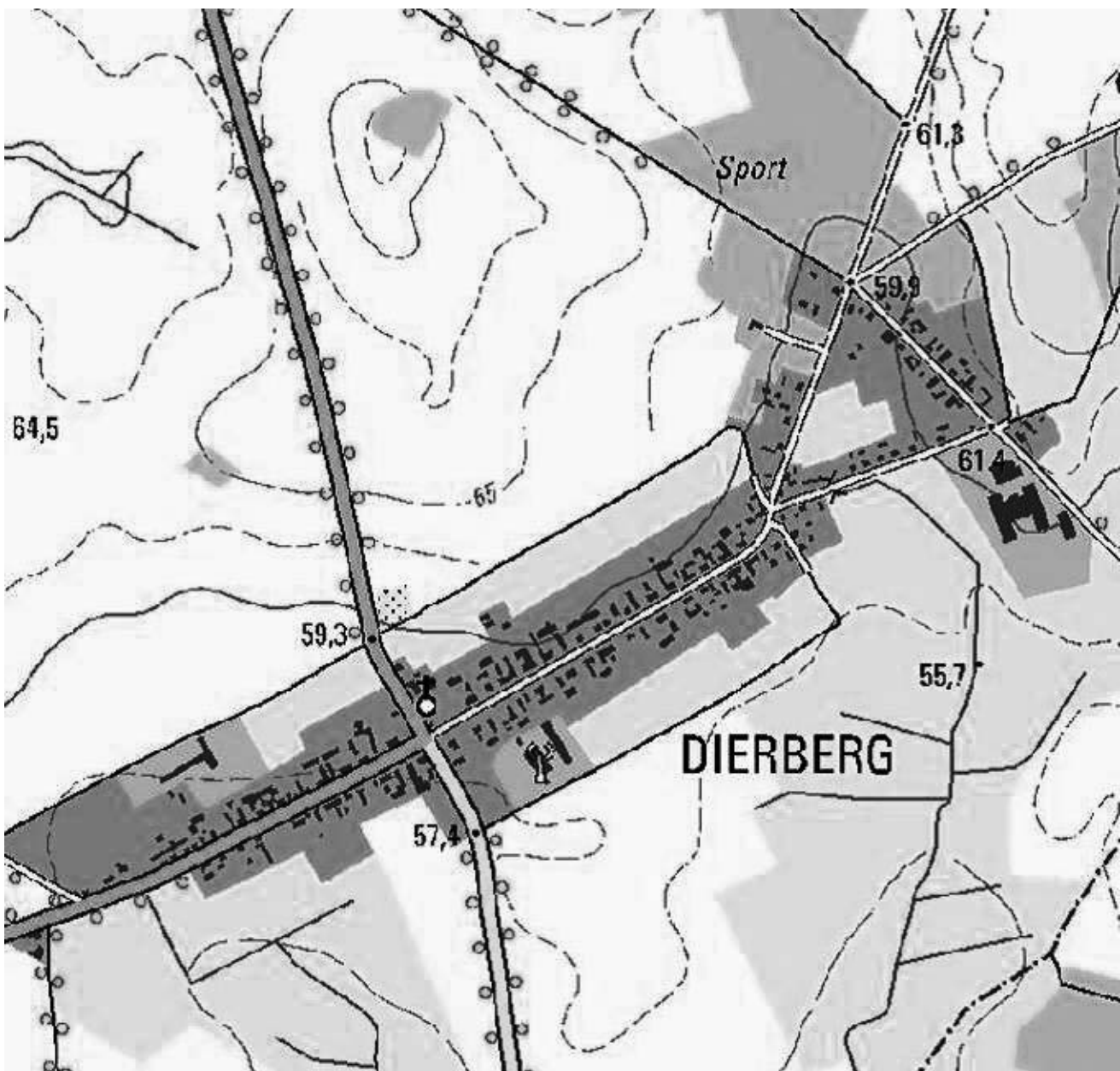


Abb. Geltungsbereich (Ortslage Dierberg)

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.5 OT Dierberg: Aufhebung der Satzung „Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Abrundung des Innenbereiches des Ortsteils Dierberg der Stadt Rheinsberg (Abrundungssatzung)“ vom 07. November 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 07.05.2018 folgenden Beschluss gefasst (BV-0541/18):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hebt die „Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Abrundung des Innenbereiches des Ortsteils Dierberg der Stadt Rheinsberg (Abrundungssatzung)“ vom 07. November 2016, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis OPR am 28.12.2016, auf.

Die Aufhebung dieser Satzung, bestehend aus dem Textteil und Kartenteil, wird hiermit bekanntgemacht.

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch / Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Um Baurecht aber für weitere Grundstücke am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Dierberg zu erlangen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2018 gleichzeitig die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ im Ortsteil Dierberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Ergänzungsbereiche befinden sich am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Dierberg, siehe auch Darstellung des Geltungsbereiches.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.09.2018 dem Entwurf der Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ im Ortsteil Dierberg zugestimmt und diesen zur Auslegung bestimmt.

Dabei wird in der Begründung bezüglich der umweltbezogenen Belange folgendes dargelegt:

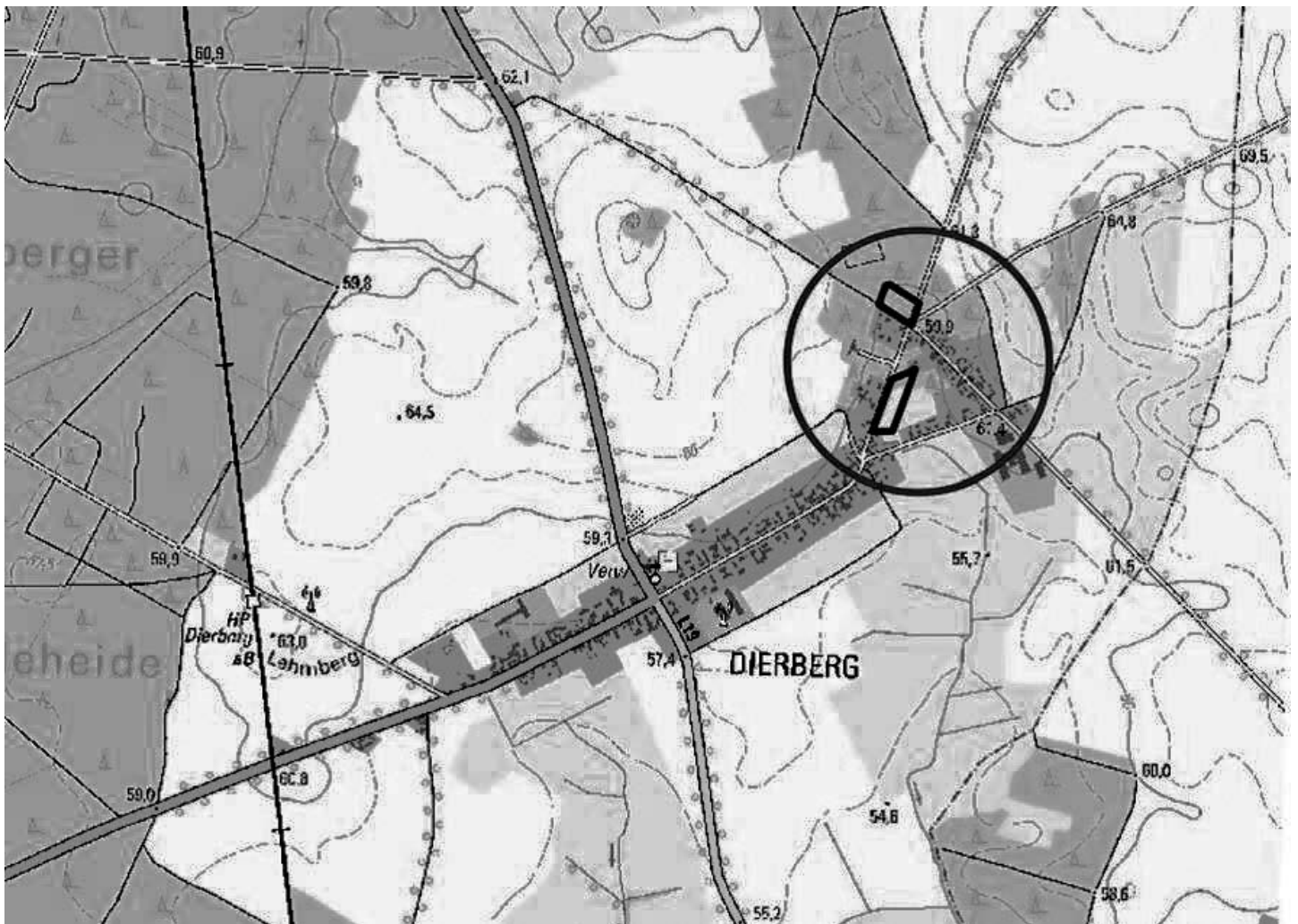


Abb. Geltungsbereich Ergänzungssatzung

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Nutzungen in Form von Einfamilienhäusern wird auf die geplanten Satzungsflächen erweitert • dabei weitgehende Beanspruchung von ortsinternen Baulücken • bei der Teilfläche A werden ortsnahe Randlagen überprägt, die das gegebene Gesamtbild des Ortsbildes jedoch nicht wesentlich verändern • z.T. erfolgt auch eine Überbauung von Teilflächen mit landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung • keine erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • aufgrund der innerörtlichen Lage der Satzungsflächen kommt es nicht zu einer Veränderung der Erholungsnutzung • keine Beeinträchtigungen durch Immissionen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 30 BNatSchG geschützte Gewässer- und Gehölzflächen befinden sich außerhalb der Satzungsflächen • auf der Teilfläche A kommt es zur Überbauung von Flächen einer Einjährigen Ruderalflur • auf der Teilfläche B kommt es zur Überbauung von Intensivgrasland frischer Standorte, mit Kräutern • bei einer Bebauung des Flurstücks 152 (Teilfläche B) kommt es zu Gehölzverlusten an Bäumen der Art Buche, die gemäß Baumschutzverordnung OPR zu kompensieren sind. Die Bäume weisen Durchmesser von durchschnittlich 30 – 40 cm auf • ansonsten keine erheblichen Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes
Schutzgut Tiere	<p><u>Brutvögel Teilfläche A</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch den Wegfall der Forstflächen werden aufgrund des kommunen Artenspektrums nicht erwartet. Die 5 Arten (<i>Zaunkönig, Buchfink, Amsel, Gartenbaumläufer, Wintergoldhähnchen</i>), die innerhalb der Satzungsfläche als Brutvögel nachgewiesen wurden, gelten wie die angrenzend festgestellten Arten allgemein als häufig und lokal ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass sie künftig auch die geplanten Gartenflächen bzw. die verbleibenden Forstflächen als Brut- und Lebensstätte nutzen • artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung des Zeitraums des Gehölzschutzes (Fällungen nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. eines jeden Jahres) nicht eintreten • unter diesen Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 des BNatSchG ausgelöst wird. <p><u>Brutvögel Teilfläche B</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch den Wegfall der Forstflächen werden aufgrund des kommunen Artenspektrums nicht erwartet. Die 5 Arten (<i>Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Nachtigall, Wacholderdrossel</i>), die innerhalb der Satzungsfläche als Brutvögel nachgewiesen wurden, gelten wie die angrenzend festgestellten Arten allgemein als häufig und lokal ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass sie künftig auch die geplanten Gartenflächen bzw. die verbleibenden Forstflächen als Brut- und Lebensstätte nutzen. Auch für die beiden nahrungssuchenden Arten Star und Wacholderdrossel werden durch die künftige Bebauung keine Beeinträchtigungen erwartet. Östlich bleiben Grünflächen erhalten und auch die künftige Bebauung mit Gartenflächen kann durch die Arten als Nahrungsraum genutzt werden. • artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung des Zeitraums des Gehölzschutzes (Fällungen nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. eines jeden Jahres) nicht eintreten • unter diesen Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 des BNatSchG ausgelöst wird. <p><u>Zauneidechse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • für die <i>Zauneidechse</i> erfolgten auf Teilflächen der Satzungsfläche A und B Untersuchungen im Frühjahr 2018. Ein Nachweis von streng geschützten Arten gelang nicht <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bäume in beiden Satzungsflächen wurden hinsichtlich möglicher Habitatstrukturen für Fledermaus-, Vogel- und xylobionten Käferarten geprüft. Die Kontrolle der Bäume erfolgte von allen Seiten durch eine Begutachtung per Fernglas Zeiss 10x40. Es wurde insbesondere auf alte Niststätten, Höhlen, Risse, Astinfaulungen und weitere wertbestimmenden Aspekte geachtet • neben einer potentiellen Nutzung als Jagdraum an z.B. den einzelnen Gehölzen und Baumreihen in und an den geplanten Satzungsflächen werden keine Lebens- oder Teillebensräume für z.B. Winter-, Balz- oder Sommerquartiere von Fledermäusen gesehen. • ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor <p><u>Holzkäfer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bäume in beiden Satzungsflächen wurden hinsichtlich möglicher Habitatstrukturen für Fledermaus-, Vogel- und xylobionten Käferarten geprüft. • Habitatbedingungen sind für beide Käfer-Gruppen nicht gegeben (strukturarme Forstflächen ohne entsprechende Strukturen; fehlende Baumarten), artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelungen sind immer erhebliche Eingriffe und ausgleichspflichtig; Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung • als Kompensation der Neuversiegelungen Eingrünung der Ergänzungsflächen der geplanten Innen- u. Außengrenzen zwischen den Baugrundstücken zu 100 % • Pflanzung von 21 heimischen Obstbäumen (3 je Grundstück) auf den unverbauten Grundstücken • keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen • keine Kontamination, Altlasten o.ä. bekannt
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern • die geplante Überbauung der Flächen im Bereich der Satzungsflächen hat keinen Einfluss auf das vorhandene Wasserregime. Das auf die versiegelten Flächen auftretende Niederschlagswasser wird gesammelt und angrenzend versickert • Flächen für Wege und Stellflächen sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig • keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • nicht von der Planung betroffen

Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung und folgenden umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018** während der Dienststunden

Montag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden:
<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

sowie im Landesportal:
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, 24.09.2018

Frank-Rudi Schwochow

5.6 OT Luhme: Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB über die Festlegung des Innenbereichs des Ortsteils Luhme der Stadt Rheinsberg vom 03.08.2015 (Klarstellungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 06.08.2018 folgenden Beschluss gefasst (BV-0543/18): Die Stadtverordnetenversammlung hebt die „Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB über die Festlegung des Innenbereichs des Ortsteils Luhme der Stadt Rheinsberg vom 03.08.2015 (Klarstellungssatzung)“, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 02.11.2016, auf. Die Aufhebung dieser Satzung, bestehend aus dem Textteil und Kartenteil Luhme I bis Luhme V, wird hiermit bekanntgemacht.

Rheinsberg, 24.09.2018

Frank-Rudi Schwochow

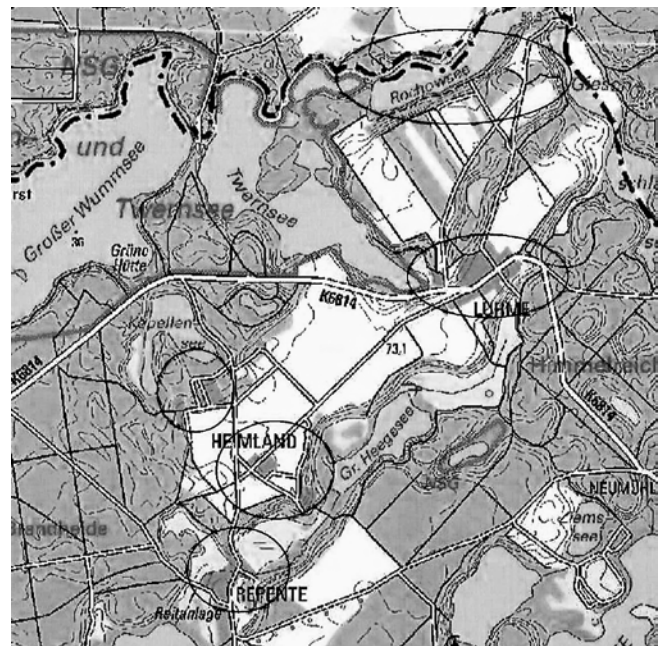


Abb. Geltungsbereich

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.7 OT Zechlinerhütte: Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 17.09.2018 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ gefasst. Es wurde bestimmt, den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf

der Begründung mit Umweltbericht, für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Dabei wird in der Begründung bezüglich der umweltbezogenen Belange folgendes dargelegt:

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> eine Erholungsnutzung ist bereits vorhanden, darüber hinausgehende oder sich intensivierende Wirkeinflüsse sind nicht zu erwarten die verschiedenen Festsetzungen des B-Planes regeln u.a. eindeutig die Nutzungsbereiche der Wochenendbebauung bestehende Nutzungsansprüche in der Forst- und Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht verändert keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine Beeinträchtigungen durch Immissionen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> die Festlegungen im B-Plan setzen weitgehend die bestehenden Nutzungen fest geringe Erweiterung der Wochenendbebauung lediglich im Bereich des Baufeldes 4 (Flst. 156). Um dort den angrenzenden Ziemssee als geschütztes FFH-Gebiet bzw. geschützten Biotoptyp vor möglichen Beeinträchtigungen abzusichern, erfolgte seezugewandt die Ausweisung der SPE-Flächen 6 und 2 mit gesonderten Festsetzungen. Durch diese Festlegungen in Verbindung mit der bestehenden, ebenfalls geschützten Gehölzreihe am Seeufer können mögliche Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der Wochenendbebauung ausgeschlossen werden. Gehölzfällungen und eine Beseitigung von geschützten Biotoptypen erfolgt nicht baubedingt sind geschützte trockene Brachflächen mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG zu schützen ansonsten keine erheblichen Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes
Schutzgut Tiere	<p>Brutvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Beachtung einer Bauzeitenregelung bei Neubau-, Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Steganlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG meist communes Arteninventars im Bereich der Wochenendbebauung bei einigen Arten ist jedoch neben dem Schutz zur Brutzeit noch zusätzlich das Revier bzw. der Nistplatz über die jeweilige Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz der jeweiligen Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte oder mit der Aufgabe des Reviers. Es sind somit bei einem Verlust einer oder mehrerer Niststätte /-n Ersatzniststätten vor dem Verlust bereitzustellen. Arten: <i>Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper</i> unter diesen Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 des BNatSchG ausgelöst wird. <p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> durch die umgebenden Waldflächen und z.T. bestehenden Habitatpräferenzen für Wald-, aber auch Gebäudeflächen, können z.T. Fledermausarten auch innerhalb der B-Planflächen eine Fortpflanzungs- und Lebensstätte besitzen. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG potentiell nur bei Umbaumaßnahmen an Bungalowgebäuden. Hier sind baubedingte Auflagen vor einem Maßnahmenbeginn zu beachten. vor Abriss- und Teilabrissmaßnahmen von Gebäuden und Nebenanlagen sind die Belange des Fledermausschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Entsprechend geeignete Gebäude- und Gebäudeteile sind vor Baubeginn durch einen Fledermaus-Sachverständigen hinsichtlich eines Vorkommens von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Fledermausarten abzusuchen.
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenversiegelungen sind immer erhebliche Eingriffe und ausgleichspflichtig; Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für die Kompensation der Neuversiegelung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde LK OPR Pflanzmaßnahmen (Anlage naturnaher Hecken und Feldgehölze, Baumreihe sowie Obstbäume) festgelegt. keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen keine Kontamination, Altlasten o.ä. bekannt
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern die geplante Überbauung der Flächen des B-Plans hat keinen Einfluss auf das vorhandene Wasserregime. Das auf die versiegelten Flächen auftretende Niederschlagswasser wird gesammelt und angrenzend versickert Flächen für Wege und Stellflächen sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Beton oder bituminöse Deckschichten sind unzulässig. keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> nicht von der Planung betroffen

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit **vom 29.10.2018 bis einschließlich 28.11.2018** während der Dienststunden:

Montag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

im Beratungsraum des Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Maßgeblich ist dabei das ausgelegte Planexemplar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

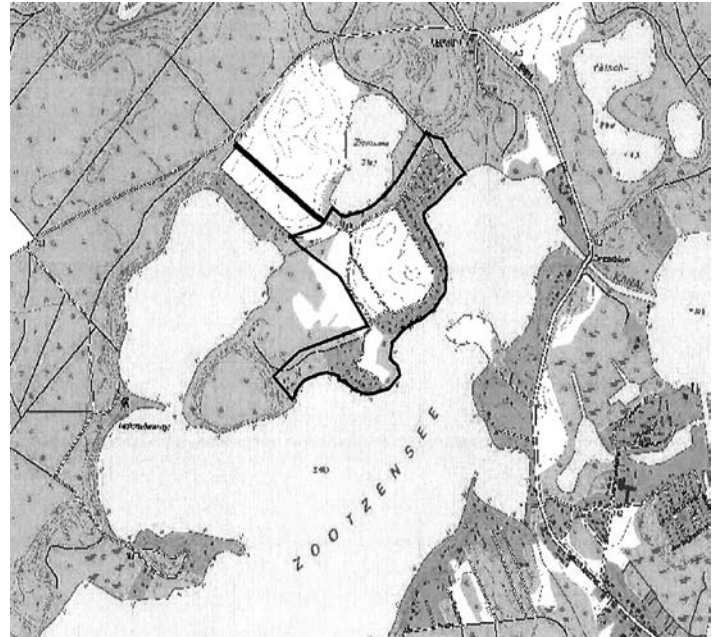


Abb. Geltungsbereich

Rheinsberg, 24.09.2018

Frank-Rudi Schwochow

5.8 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinsberg über weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für 2018 bis 2022

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I vom 25.04.2017, Nr. 8) in Verbindung mit §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 07.05.2018 für das Gebiet der Stadt Rheinsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Rheinsberg und dessen angehörigen Ortsteile dürfen alljährlich, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG – Allgemeine Ladenöffnungszeiten, zu folgenden Anlässen und Zeiten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- am 3. Sonntag im Monat April (Rheinsberger Kunsthandwerkermarkt)
- am 2. Sonntag im Monat Mai (Rheinsberger Hafenfest)
- am letzten Wochenende im Monat August (Bahnhofsfest)
- am 2. Sonntag im Monat Oktober (Rheinsberger Töpfermarkt)
- am 2. Adventssonntag (Rheinsberger Weihnachtsmarkt)

§ 2

Inhaber von Verkaufsstellen, die von den Öffnungszeiten der unter § 1 die-

ser Verordnung genannten weiteren verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen Gebrauch machen, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Werden Arbeitnehmer/-innen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden auf der Grundlage des § 12 BbgLÖG verfolgt und geahndet.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Rheinsberg, den 13.08.2018

Frank-Rudi Schwochow

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de